

## § 67 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

---

### Zweiter Teil – Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Erfasstes Vermögen und Verfahrensbeteiligte -> Dritter Abschnitt – Insolvenzverwalter. Organe der Gläubiger

**Titel:** Insolvenzordnung (InsO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** InsO

**Gliederungs-Nr.:** 311-13

**Normtyp:** Gesetz

#### § 67 InsO – Einsetzung des Gläubigerausschusses

- (1) Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Insolvenzgericht einen Gläubigerausschuss einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Im Gläubigerausschuss sollen die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und die Kleingläubiger vertreten sein. <sup>2</sup>Dem Ausschuss soll ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören.
- (3) Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses können auch Personen bestellt werden, die keine Gläubiger sind.